

Steuerliche Informationen im IV. Quartal 2009

Steuertermine

Da wir die wichtigsten Steuertermine seit einiger Zeit tagesaktuell im Mandantenbereich unserer Internetseite veröffentlichen, werden wir diese ab sofort nicht mehr wie bisher an dieser Stelle angeben.

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Bereich Aktuelles.

Finanzamt kann keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen

Seit 2002 gibt es die sogenannte digitale Betriebsprüfung. Die Finanzverwaltung hat das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen bzw. die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers zu verlangen. Der Bundesfinanzhof hat erstmals eine Grundsatzentscheidung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung gefällt. Danach besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Aufzubewahren sind solche Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind.

Im entschiedenen Fall ermittelte eine Freiberufler-Sozietät ihren Gewinn durch Einnahmenüberschußrechnung und erstellte nebenbei freiwillig eine elektronische Bestandsbuchhaltung. In diese wollte die Betriebsprüfung Einsicht nehmen und verlangte die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers. Zu Unrecht, wie das Gericht befand, da das Finanzamt keine Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangen darf.

Bilanzierung von Zinszuschüssen zu Kapitalmarktdarlehen

Als Einmalbetrag ausgezahlte Zinszuschüsse bei der Aufnahme eines langjährigen Kapitalmarktdarlehens sind passiv abzugrenzen. Die Auflösung hat rätierlich linear oder degressiv über die Darlehenslaufzeit zu erfolgen. Im Fall von Sondertilgungen auf das Darlehen hat eine dem Verhältnis der Sondertilgung zum ursprünglichen Darlehensbetrag entsprechende Auflösung des Passivpostens zu erfolgen. Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Der Zinszuschuß ist ein betrieblicher Ertrag. Er ist am jeweiligen Jahresende entsprechend der Darlehenslaufzeit passiv abzugrenzen. Dadurch unterscheidet er sich von einem Investitionszuschuß, der unmittelbar zu einer Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des geförderten Wirtschaftsguts führt.

Ist das Darlehen als Tilgungs- oder Abzahlungsdarlehen ausgestaltet, ist der Zinsaufwand infolge laufender Tilgung des Darlehens degressiv nach der Zinsstaffelmethode gewinnwirksam aufzulösen. Demgegenüber bleibt bei einem Endfälligkeitdarlehen der Zinsaufwand über die Darlehenslaufzeit konstant. Der Rechnungsabgrenzungsposten ist linear aufzulösen.

Teilwertabschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit ihren um die jährlichen Absetzungen für Abnutzung gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. Ein niedrigerer Teilwert darf nur berücksichtigt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt nur unter der Voraussetzung vor, daß der Wert des Wirtschaftsguts zum jeweiligen Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eröffnet nur ein anhaltender Wertverlust die Möglichkeit zum Ansatz eines niedrigeren Teilwerts. Dabei ist bezüglich der Nutzungsdauer von der objektiven Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der besonderen

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
22083 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

betriebstypischen Beanspruchung auszugehen. Die Absicht, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu verkaufen, ist unbeachtlich.

Aufwendungen für eine Regatta-Begleitfahrt sind keine Betriebsausgaben

Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und Aufwendungen für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen dürfen grundsätzlich den Gewinn nicht mindern.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, daß dieser Grundsatz auch anzuwenden ist für eine Regatta-Begleitfahrt anlässlich der „Kieler Woche“, an der ausschließlich Kunden, Geschäftsfreunde und Vertriebsmitarbeiter teilgenommen haben.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Hinweis: Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn die vorstehend bezeichneten Zwecke Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Unternehmers sind, z. B. ein Unternehmer Segeljachten herstellt und veräußert. Das Abzugsverbot gilt ebenfalls nicht, wenn z. B. eine Motorjacht nur als schwimmendes Konferenzzimmer oder nur zum Transport und zur Unterbringung von Geschäftsfreunden verwendet wird.

Ausbildungsbonus auch für Arbeitgeber, die Auszubildende insolventer Betriebe übernehmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat darauf hingewiesen, daß der Ausbildungsbonus, mit dem Betriebe dafür gewonnen werden sollen, Schulabgängern einen Ausbildungsplatz anzubieten, vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise in Bezug auf solche Auszubildenden verbessert worden ist, deren bisherige Arbeitgeber Insolvenz anmelden mußten. Der Ausbildungsbonus kann nunmehr auch Betrieben gewährt werden, die Auszubildende übernehmen, die mitten in ihrer Ausbildung ohne Lehrstelle dastehen, weil ihr bisheriger Lehrbetrieb Insolvenz angemeldet hat.

Zukunftssicherungsleistungen eines inländischen Arbeitgebers für ausländische Arbeitnehmer als steuerbarer Arbeitslohn

Zukunftssicherungsleistungen, die ein inländischer Arbeitgeber für einen unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer an ausländische Versicherungsunternehmen entrichtet, sind Arbeitslohn.

Die inländische Tochtergesellschaft eines schwedischen Konzerns leistete für seine schwedischen Arbeitnehmer Beiträge an ausländische Versicherer. Dadurch erwarben die Arbeitnehmer unmittelbare Ansprüche gegen die Versicherungsunternehmen. Eine Lohnsteuer-Außenprüfung beurteilte die Versicherungsbeiträge als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof schloß sich dieser Auffassung an. Eine Steuerbefreiung kommt nach Aussage des Gerichts nicht in Betracht, weil die auf vertraglicher Grundlage erbrachten Leistungen nicht unter die nationale Steuerbefreiung fallen. Daß die Steuerbefreiung nur für auf gesetzlicher Grundlage erbrachte Zukunftssicherungsleistungen gilt, verstößt nach Auffassung des Gerichts nicht gegen EU-Recht. An dieser Beurteilung ändert auch die Tatsache nichts, daß im Entsendestaats Schweden die nachgelagerte Besteuerung gilt, die in der Bundesrepublik Deutschland erst im Rahmen einer Übergangsregelung eingeführt wurde.

Freibetrag für Veräußerungsgewinne gilt einkünfteübergreifend

Für Veräußerungsgewinne, die im Rahmen der Gewinneinkünfte anfallen, kann ein Unternehmer nur einmal im Leben einen Freibetrag beantragen. Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist u. a., daß der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arzt, der das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erzielte im Jahr 1997 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und daneben einen Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Praxisbeteiligung. Das Finanzamt zog von dem Veräußerungsgewinn den Veräußerungsfreibetrag ab, so daß dieser unversteuert blieb. Im Jahr 2003 veräußerte der Arzt eine gewerbliche Beteiligung und beantragte den Veräußerungsfreibetrag, weil er das 55. Lebensjahr vollendet hatte. Das Gericht entschied, daß der Veräußerungsfreibetrag im Jahr 2003 nicht mehr gewährt werden konnte, weil dieser bereits im Jahr 1997 berücksichtigt worden war, auch wenn die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben waren.

Darüber hinaus stellte der Bundesfinanzhof klar, daß der Freibetrag nur einmal im Leben einkünfteübergreifend gewährt wird.

Hinweis: Jeder Unternehmer sollte überlegen, wann und wofür er den Freibetrag für einen erzielten Veräußerungsgewinn beantragt.

Unangemessen hochwertige Fahrzeuge: Konsequenzen für Abschreibung und Privatanteil

Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn sie die Lebensführung des Selbstständigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Häufigster Anwendungsfall für diese Vorschrift sind die Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge. Unangemessenheit kann sich dann ergeben, wenn kein besonderes Repräsentationsbedürfnis besteht und sich die Anschaffung eines teuren PKW nicht auf den geschäftlichen Erfolg auswirkt.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat entschieden, daß Aufwendungen eines Arztes für zwei hochwertige Fahrzeuge unangemessen sind, soweit die Anschaffungskosten 100.000 DM (Streitjahre 1995 bis 1997) pro Fahrzeug übersteigen. Die Abschreibung darf nur in Höhe des angemessenen Teils den Gewinn mindern, während die Abschreibung auf den unangemessenen Teil der Anschaffungskosten dem Gewinn außerhalb der Gewinnermittlung hinzuzurechnen ist.

Im Urteilsfall nutzte der Arzt beide Fahrzeuge auch für private Zwecke. Da keine ordnungsgemäßen Fahrtenbücher geführt wurden, war für beide Fahrzeuge die 1 %-Regelung anzuwenden. Die Berechnung ist auf der Grundlage der tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge und nicht auf der Grundlage der angemessenen Anschaffungskosten vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof muß die endgültige Entscheidung treffen.

Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlage zum Verhindern einer Überentnahme kann Gestaltungsmaßbrauch sein

Betrieblich veranlaßte Schuldzinsen sind nur beschränkt abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Die nicht abziehbaren betrieblichen Schuldzinsen werden pauschal mit 6 % der Überentnahmen zuzüglich der Überentnahmen und abzüglich der Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag (6 % der Überentnahmen), höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen. Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.

Führt ein Selbstständiger seinem betrieblichen Bankkonto kurz vor Jahresende fremdfinanzierte Geldmittel als Privateinlage zu, um sie kurz nach dem Jahreswechsel wieder auf sein privates Konto zu transferieren, ist dies nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg Gestaltungsmaßbrauch. Diese Einlage diene alleine dazu, den Stand der Überentnahmen zum maßgeblichen Stichtag kurzfristig zurückzuführen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen sind nach den Überentnahmen zu ermitteln, die ohne die Transfers ermittelt wurden.

Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Abfindung an Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH steuerbegünstigt

A war Geschäftsführer der L-GmbH, der Komplementärin der O-GmbH & Co. KG, an der A zu 4 % beteiligt war. Sein Geschäftsführergehalt gehörte als sog. Vorwegvergütung zu den gewerblichen Einkünften aus der KG-Beteiligung. Wegen Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsführung wurde sein Arbeitsvertrag mit der L-GmbH gegen Zahlung einer Abfindung aufgehoben. Hierfür beantragte er die tarifbegünstigte Besteuerung, weil es sich um eine Zusammenballung von Einkünften handelte. Das Finanzamt meinte, die Abfindung sei laufendes Einkommen aus der KG-Beteiligung.

Der Bundesfinanzhof gab dem A Recht. Die Abfindung gehöre zwar zu den Einkünften aus der KG-Beteiligung, sie sei dessen ungeachtet aber als außerordentliches Einkommen tarifbegünstigt.

Verdeckte Einlage eines Einzelunternehmens in eine GmbH

Das Einkommensteuerrecht läßt bei Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils an einem Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen die Buchwertfortführung zu. Eine solche Buchwertfortführung ist jedoch nach Aussage des Bundesfinanzhofs nicht möglich, wenn ein Betrieb verdeckt in eine GmbH eingebracht wird. Hier ist vielmehr von einer Betriebsaufgabe mit Realisierung der stillen Reserven zum Zeitpunkt der Einlage in die GmbH auszugehen. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Fall stellt sich wie folgt dar:

Der Mitgesellschafter einer GmbH verpflichtete sich vertraglich, ein Grundstück gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Gesellschaft einzulegen. Dieses Grundstück war als ruhender Gewerbebetrieb an die Gesellschaft verpachtet. Die beschlossene Kapitalerhöhung wurde nicht im Handelsregister eingetragen. Damit war die beabsichtigte förmliche Einbringung des Einzelunternehmens in die GmbH als Voraussetzung für die Buchwertfortführung gescheitert. Bei der verdeckten Einlage von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen des einlegenden Gesellschafters geht grundsätzlich die vorherige Entnahme mit Aufdeckung der stillen Reserven voraus. Der im geschilderten Fall realisierte Gewinn unterlag der ermäßigten Besteuerung, weil der Vorgang eine Betriebsaufgabe darstellte.

Voraussetzungen für eine gewerbsteuerfreie Teilbetriebsveräußerung

Nach einem Beschluß des Bundesfinanzhofs sind einer gewerbsteuerlich begünstigten Teilbetriebsveräußerung enge Grenzen gesetzt. Die in diesem Teilbetrieb ausgeübte Tätigkeit muß endgültig eingestellt werden. Sämtliche dazugehörige wesentliche Betriebsgrundlagen sind in einem einheitlichen Vorgang zu veräußern oder/und zu entnehmen.

Im Fall einer Betriebsaufspaltung sind deshalb nicht nur die zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden GmbH-Anteile zu veräußern bzw. zu entnehmen, sondern auch das dem Betrieb der GmbH zur Nutzung überlassene Grundstück.

Bundesfinanzhof entschärft Anforderungen an den Nachweis steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen

Versendet ein Unternehmer den Gegenstand einer Lieferung durch einen selbstständigen Frachtführer in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Unternehmer die Versendung durch einen Beleg nachweist. Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, daß ein CMR-Frachtbrief auch dann ein ausreichender Versendungsbeleg ist, wenn er keine Bestätigung über den Wareneingang am Bestimmungsort enthält. Die Empfängerbestätigung nach Feld 24 des Frachtbriefs gehört nicht zu den zwingend erforderlichen Angaben.

Läßt der Erwerber den Gegenstand durch einen Beauftragten abholen, muß der Unternehmer nach Auffassung der Finanzverwaltung die Berechtigung des Abholenden durch eine schriftliche Vollmacht des Erwerbers belegen. Auch dies hat der Bundesfinanzhof verworfen. Bestehen an der Abholberechtigung im Einzelfall konkrete Zweifel, kann der Unternehmer den Nachweis mit anderen Mitteln führen, z. B. durch Zeugenbeweis. Er ist nicht ausschließlich auf einen Nachweis durch einen schriftlichen Beleg angewiesen.

Unterschiedliche Umsatzsteuersätze für Pflanzen und deren Einpflanzen

Eine Baumschule pflanzte auf Wunsch der Kunden auch die dort gekauften Pflanzen ein. Dabei berechnete sie für die Lieferung der Pflanzen 7 % Umsatzsteuer und für das Einpflanzen 19 % Umsatzsteuer. Das Finanzamt unterwarf in den vorgenannten Fällen beide Entgelte dem Regelsteuersatz von 19 %.

Der Bundesfinanzhof gab der Baumschule Recht, weil die Lieferung von Pflanzen und deren Einpflanzen umsatzsteuerrechtlich jeweils eigenständige Leistungen sind.

Wegfall der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei bewußt unrichtiger Rechnungsstellung ist zweifelhaft

Die Lieferung eines Gegenstands von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist unter bestimmten Bedingungen von der Umsatzsteuer im Lieferstaat befreit (innergemeinschaftliche Lieferung). Im Gegenzug muß der Abnehmer den Erwerb des Gegenstands im Empfängerstaat mit dem dort gültigen Umsatzsteuersatz versteuern. Der Bundesfinanzhof hält es für ernstlich zweifelhaft, ob der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung entgegensteht, daß der inländische Unternehmer bewußt und gewollt an der Vermeidung der Erwerbsbesteuerung seines Abnehmers mitwirkt.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer gebrauchte Kfz von Deutschland nach Portugal geliefert und darüber falsche Rechnungen ausgestellt, um den Abnehmern die Vermeidung der portugiesischen Erwerbsbesteuerung zu ermöglichen. Nach Bekanntwerden der Vorgänge setzte das deutsche Finanzamt Umsatzsteuer auf die Kfz-Lieferungen des Unternehmers fest, der die entsprechenden Bescheide im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes angriff.

Das Gericht gab dem Unternehmer Recht, weil die Kfz-Lieferungen in Portugal zu besteuern seien. Irrelevant sei nämlich, ob die Erwerbsbesteuerung in Portugal tatsächlich stattgefunden habe. Weiterhin käme es zu einer Doppelbesteuerung, wenn nach der Aufklärung des Sachverhalts neben Portugal auch Deutschland Umsatzsteuer auf die Lieferungen erheben würde. Im Hauptsacheverfahren muß nun geklärt werden, ob die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung wegen der bewußt unrichtigen Rechnungsausstellung entfällt.

Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei längerem Aufenthalt im Betrieb eines Kunden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß für einen Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung eines Kunden nicht zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte wird. Dies gilt auch, wenn es sich um einen längerfristigen Aufenthalt handelt. Daher sind die Fahrtkosten in diesen Fällen nach den günstigeren Reisekostengrundsätzen anzusetzen.

Nur jede feste, dauerhafte betriebliche Einrichtung eines Arbeitgebers ist als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Der Arbeitnehmer muß dieser Betriebsstätte zugeordnet sein und sie nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsuchen.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind seit 2007 nur noch dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung ist der Ort, an dem diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Seit diesem Jahr können viele Berufsgruppen keine Arbeitszimmerkosten mehr geltend machen, wenn deren qualitativer Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht zu Hause liegt, auch wenn kein anderer Arbeitsplatz besteht. Dagegen wehrte sich nun ein Lehrerehepaar.

Der Bundesfinanzhof hat im Rahmen eines Aussetzungsverfahrens entschieden, daß die Kosten für das Arbeitszimmer des Lehrerehepaars im Lohnsteuerermäßigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Das Gericht hegt ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften und begründet dies mit der kontroversen Diskussion und den unterschiedlichen Finanzgerichtsurteilen hierzu.

Es bleibt abzuwarten, wie im Hauptsacheverfahren entschieden wird.

Versagung der Entfernungspauschale für Familienheimflüge verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß der Abzug der tatsächlichen Flugkosten als Werbungskosten anstelle einer ggf. höheren Entfernungspauschale nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt.

Die Versagung der Entfernungspauschale für Flugstrecken sei sachlich gerechtfertigt, weil die Anwendung der Entfernungspauschale auf die mit dem Flugzeug zurückgelegten größeren Entfernungen zu einer überhöhten steuerlichen Entlastung führen würde.

Honorar zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status eines GmbH-Geschäftsführers nicht als Werbungskosten abziehbar

Ein GmbH-Geschäftsführer ist sozialversicherungspflichtig, wenn er Weisungen unterworfen und in die Arbeitsorganisation der Gesellschaft eingegliedert ist. Nicht sozialversicherungspflichtig ist der GmbH-Geschäftsführer, wenn er über mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft verfügt und damit einen maßgebenden Einfluß auf deren Entscheidungen besitzt. Aber auch wenn der Geschäftsführer lediglich einen geringeren Kapitalanteil hält, kann die Versicherungspflicht im Einzelfall entfallen. Dies setzt voraus, daß der Geschäftsführer in der Lage ist, nicht genehme Entscheidungen der Gesellschaft zu verhindern. Dies ist der Fall, wenn ihm insbesondere aufgrund einer Sperrminorität Einflußmöglichkeiten bereits auf gesellschaftsrechtlicher Ebene eingeräumt sind.

Schaltet der Geschäftsführer einer GmbH zur Frage, ob er der Sozialversicherungspflicht unterliegt, einen Berater ein und zahlt er diesem ein Honorar, weil er tatsächlich nicht sozialversicherungspflichtig ist und seine bereits gezahlten Beiträge erstattet erhält, sind die Honoraraufwendungen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Die Aufwendungen sind auch keine vorweggenommenen Werbungskosten bei den Sonstigen Einkünften. Ein Sonderausgabenabzug ist ebenfalls nicht möglich. So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Der Bundesfinanzhof muß endgültig entscheiden.

Verlustvortrag kann trotz rechtskräftigem Einkommensteuerbescheid festgestellt werden

Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer 2001 eines Piloten erklärungsgemäß auf 0 DM fest. Nach Rechtskraft des Bescheids machte der Pilot noch im Jahr 2001 angefallene Aufwendungen für seine Pilotenausbildung als Werbungskosten geltend. Hierdurch wurden die Einkünfte insgesamt negativ und er beantragte einen Verlustvortragsbescheid. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil der Einkommensteuerbescheid bereits rechtskräftig war.

Der Bundesfinanzhof folgte unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung dem Antrag des Piloten. Das Finanzamt muß jetzt einen Verlustvortragsbescheid zum 31.12.2001 erstmals erlassen, so daß der Verlust seine Einkommensteuerbelastung 2002 ff mindert.

Erlaß von auf Veräußerungsgewinnen beruhender Kirchensteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, daß es sachlich nicht unbillig ist, wenn Kirchensteuer auch unter Berücksichtigung von Veräußerungs- und Übergangsgewinnen erhoben wird. Einzelne Kirchengemeinden seien dabei nicht an die Regelungen anderer Kirchengemeinden gebunden, weil es an gesetzlichen Vorgaben fehlt.

Hinweis: Wird ein Unternehmen oder eine Beteiligung verkauft und ein hoher Veräußerungsgewinn erzielt, sollte man im Vorfeld mit der zuständigen Kirchengemeinde klären, ob diese die Kirchensteuer, die unter Berücksichtigung der Veräußerungsgewinne anfällt, ausnahmsweise erläßt.

Ansparrücklage mindert kindergeldunschädliches Einkommen

Ein volljähriges Kind führte während seiner Ausbildung auch einen Gewerbebetrieb, bei dessen Gewinnermittlung es für künftige Investitionen eine gewinnmindernde Ansparrücklage bildete. Ohne diese Rücklage hätte sein Einkommen oberhalb des Grenzbetrags gelegen, bis zu dem seine Eltern noch Kindergeldanspruch hatten. Die Familienkasse wertete die Rücklage jedoch als kindergeldschädlichen Bezug und lehnte die Zahlung des Kindergelds ab.

Der Bundesfinanzhof gab den Eltern Recht, weil die Ansparrücklage im rechtstechnischen Sinn eine den Gewinn mindernde Rücklage darstellt und nicht zu den Bezügen zählt.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist seit 2007 durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Die Grundsätze gelten jedoch analog.

Elterngeld unterliegt in voller Höhe dem Progressionsvorbehalt

Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde eines Ehepaares zurückgewiesen. Grund dafür war, daß das Elterngeld in vollem Umfang dem Progressionsvorbehalt unterworfen worden war. Das Ehepaar hatte geltend gemacht, daß nur der den Sockelbetrag von monatlich 300 € übersteigende Betrag als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt unterliegen dürfte, weil der Sockelbetrag mit reinen Sozialleistungen vergleichbar sei.

Das Gericht stellt klar, daß das Elterngeld einheitlich und in voller Höhe als Einkünfteersatz zu qualifizieren ist. Eine Steuerbelastung trete auch nur ein, wenn neben diesen Leistungen noch weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte hinzukämen.

Inlandsbezug der Riester-Rente europarechtswidrig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, daß die Regelungen der Riester-Rente europarechtswidrig sind, soweit sie u.a. Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten die Altersvorsorgezulage verweigern, falls sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind oder nicht gestatten, das geförderte Kapital für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung zu verwenden, falls diese nicht in Deutschland belegen ist.

Eine soziale Vergünstigung darf nicht diskriminierend sein. Das ist die Zulage aber, weil sie auf die unbeschränkte Steuerpflicht abstellt. Grenzarbeitnehmer werden nach Doppelbesteuerungsabkommen in ihrem Wohnsitzstaat (d. h. in einem anderen Mitgliedstaat) besteuert. Sie können daher nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein. Das entspricht faktisch einem unzulässigen Wohnsitzerfordernis.

Ähnlich begründet der EuGH auch die Europarechtswidrigkeit des Wohn-Riesters. Zwar können weder Deutsche noch Grenzarbeitnehmer das angesparte Kapital für Wohneigentum außerhalb Deutschlands verwenden. Aber Gebietsfremde sind häufiger als Gebietsansässige am Erwerb außerhalb Deutschlands interessiert. Damit werden Grenzarbeitnehmer ungünstiger behandelt als in Deutschland wohnende Arbeitnehmer.

Erstattungspflicht des Geschäftsführers für nach Insolvenzreife abgeführte Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung

Der Geschäftsführer einer GmbH ist zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft geleistet werden, wenn die Zahlungen nicht auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nach Insolvenzreife im Gegensatz zur Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar, denn nur das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, nicht auch der Arbeitgeberbeiträge, ist unter Strafe gestellt, so daß nur bezüglich der Arbeitnehmerbeiträge dem Geschäftsführer die Zahlung fälliger Beträge zugemutet werden kann, um dadurch strafrechtlich nicht verfolgt zu werden.

Private Nutzung von Dienstwagen bei langer Erkrankung

Wenn ein Arbeitnehmer krank wird, endet das Recht zur privaten Nutzung eines Dienstwagens mit dem Ende des Entgeltfortzahlungszeitraums, d. h. spätestens nach sechs Wochen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden. Danach ist das dem Arbeitnehmer eingeräumte Recht zur privaten Nutzung eines Dienstwagens Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts. Es endet deshalb auch zu dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt mehr zahlen muß. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien etwas Abweichendes vereinbart haben.

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr